

# **Satzung der Gemeinde Ivenack über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. August 2002 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Ivenack ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände (Verbände)
  - Untere Tollense
  - Obere Tollensedie entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
- (2) Die Gemeinde hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## **§ 2**

### **Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.
- (3) Die Errechnung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stavenhagen-Land.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der beim Katasteramt ausgewiesenen Größe und Nutzungsart der im Gebiet der Gemeinde gelegenen Grundstücke und unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen zu den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden sowie deren Veranlagungsregel.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch das Amt. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

- (2) Über die Grundstücke führt das Amt für jeden Eigentümer/Erbbauberechtigten ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Januar des Erhebungsjahres abgestellt. Es ist Grundlage für die Errechnung der Beitragseinheiten und der daraus zu errechnenden Gebühr.

Die Summe der Beitragseinheiten setzt sich aus der Grundstücksgröße, der Nutzungsart der Flächen und der damit im Zusammenhang stehenden Zu- und Abschläge sowie der Beitragsklasse in der die Gemeinde im jeweiligen Wasser- und Bodenverband auf Grund der Gewässerdichte mit ihrer Fläche im Verband eingestuft wurde. Grundlage der Errechnung ist die zur Satzung erhobene Veranlagungsregel des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes (siehe Anlagen), in dessen Einzugsbereiche sich die Flächen befinden.

Sofern auf Grund gesetzlicher Regelungen der Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig ist, ist durch den Eigentümer/Erbbauberechtigten ein Nachweis zu erbringen, wer Nutzungsberechtigter ist.

Sollte es eine Vereinbarung zwischen Eigentümer/Erbbauberechtigtem und Nutzungsberechtigtem geben, wonach der Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig bzw. bereit ist, die Gebühr zu zahlen, ist dem Amt die Vereinbarung oder eine Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Flächen dieses betrifft.

- (3) Die Gebühr je Beitragseinheit (BE) beträgt für den
- |                       |                |        |
|-----------------------|----------------|--------|
| - WBV Untere Tollense | Altentreptow   | 5,00 € |
| - WBV Obere Tollense  | Neubrandenburg | 6,01 € |

- (4) Für Beiträge, die durch den jeweiligen Wasser- und Bodenverband für den Ausbau und die Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (z. B. Deiche, Staue, Schöpfwerke) erhoben werden, werden zusätzliche Gebühren in Höhe der durch die Gemeinde zu zahlenden Beiträge erhoben.

Berechnungsgrundlage sind die Flächen, die auch als Berechnungsgrundlage gegenüber der Gemeinde in Ansatz gebracht werden.

#### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen dem Amt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Eigentümer, Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2000 außer Kraft.

Stavenhagen, den 01.10.2002

L ü k e r  
Bürgermeister